



Restwert

Zur Definition des Restwertes hat der BGH bereits am 04.06.1993 entschieden, dass der Geschädigte bei Ausübung der Ersetzungsbefugnis des § 249 Abs. 2 BGB die Veräußerung seines beschädigten Kraftfahrzeugs grundsätzlich zu demjenigen Preis vornehmen darf, den ein von ihm eingeschalteter unabhängiger Sachverständiger als Wert auf dem allgemeinen Markt ermittelt hat. Auf höhere Ankaufpreise spezieller Restwertaufkäufer muss der Geschädigte sich in aller Regel nicht verweisen lassen. Den Restwert ermittelt demnach ein unabhängiger Sachverständiger unter Berücksichtigung des konkreten Schadenbildes und regionaler Marktgegebenheiten.

Kfz-Sachverständigenbüro Englisch *Rosengarten 12 * 97253 Gaukönigshofen
Tel.:09337-996949* Fax.:09337-996970* info@kfz-englisch.de* www.kfz-englisch.de
Raiffeisen Gaukönigshofen BLZ: 79069031 Konto 104012380
UST-IdNr.: DE272230583 Steuer 257/215/20504